

## Zusatz-Fall zu §§ 305 ff. BGB

Gehe Sie davon aus, Herr Kai Kemmerer (K) bucht ein Zimmer im Hotel der Sonnenschein AG (S). Er möchte wissen, ob die AGB-Bestimmungen der Sonnenschein AG wirksam sind. Er zweifelt insbesondere an der Gültigkeit der Klauseln der §§ 3, 4 und 5.

### **Geschäftsbedingungen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle zwischen der *Sonnenschein AG* (S) und ihren jeweiligen Vertragspartnern ("Kunde") abgeschlossenen Verträge über Gastronomieleistungen jeder Art ("Leistungen").

#### **§ 1 Preise**

Die Preise der Leistungen richten sich ausschließlich nach dem Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Verzeichnis liegt am Empfang zur Einsicht aus. Die Übernachtungspreise sind auch in jedem Zimmer angegeben.

#### **§ 2 Zahlungsweise**

Die Leistungen sind sofort nach Entgegennahme, spätestens jedoch bei Abreise, in bar, mit Eurocheck oder Kreditkarte zu bezahlen. Schriftliche Rechnungen, Empfangsbestätigungen oder Quittungen werden wegen des damit verbundenen Aufwandes nur gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- ausgestellt.

#### **§ 3 Kündigung**

Die *Sonnenschein AG* kann jederzeit das Vertragsverhältnis über die Leistungen kündigen, ohne dass es dazu eines besonderen Grundes bedürfte.

#### **§ 4 Haftung**

Die Haftung der *Sonnenschein AG* für Schäden, das heißt sowohl für Sach- als auch für Personenschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist

- für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, ausgeschlossen und
- ansonsten auf Fälle vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung beschränkt.

#### **§ 5 Wäscherei**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die beim Aufenthalt in einem Hotel der *Sonnenschein AG* benutzte Kleidung in einer beliebigen Filiale der *Weißwasch GmbH* waschen oder reinigen zu lassen. Die Adressen der Filialen innerhalb der EU können am Empfang eingesehen werden.

(2) Für den Fall, dass der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen

nach Entgegennahme der Leistung nachkommt, verpflichtet er sich schon jetzt unwiderruflich zu Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von **€ 1500,-** an die *Sonnenschein AG*.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## **Bestätigung**

Die Geschäftsbedingungen wurden mir nicht von der *Sonnenschein AG* oder Dritten gestellt, sondern individuell vereinbart. Ich hatte bei jeder ihrer Bestimmungen die tatsächliche Möglichkeit, auf den Inhalt der Vereinbarung Einfluss zu nehmen. Das bestätige ich durch meine Unterschrift:

Name: Kai Kemmerer      Unterschrift: Kemmerer

Lösung des Zusatz-Falles zu §§ 305 ff. BGB:

## **1. K verstößt gegen die Klausel des § 5. Muss er € 1500,- an S zahlen?**

### **1.) Anwendung von § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede)?**

Zur „Bestätigungsklausel“-Klausel: Die "Bestätigung" verschlechtert die Beweislast zuungunsten des K, weil sie ihn eine bestimmte Tatsache, nämlich das Aushandeln der Bedingungen, bestätigen lässt. Daher ist die Klausel unwirksam nach § 309 Nr. 12 b) BGB (so auch BGHZ 99, 374, 381). Es bleibt daher in jedem Fall dabei, dass es sich bei den Geschäftsbedingungen um AGB handelt.

### **2.) Aber § 305 c BGB (überraschende Klausel)?**

Fraglich ist bereits, ob auch § 5 der Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil geworden ist. Das wäre dann nicht der Fall, wenn § 5 eine "überraschende Klausel" i.S.d. § 305 c BGB wäre, da diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil werden, auch wenn die AGB, in denen die Klausel enthalten ist, nach § 305 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

Eine Klausel ist überraschend, wenn sie nach den Umständen so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Damit soll verhindert werden, dass der Verwender in den AGB seinem Vertragspartner Klauseln "unterschiebt" mit denen dieser redlicherweise nicht rechnen musste, ihn also gleichsam überrumpelt oder übertölpelt. Die "Ungewöhnlichkeit" kann sich dabei z.B. aus der Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrages, der Höhe des Entgelts oder aus erheblichen Abweichungen vom dispositiven Recht ergeben.

Hier wird in den AGB für einen Beherbergungsvertrag die Verpflichtung versteckt, Verträge über die Reinigung von Kleidung mit einem bestimmten Unternehmen abzuschließen. Eine solche Verpflichtung ist weder im dispositiven Recht enthalten, noch entspricht es dem Leitbild des Beherbergungsvertrages, dem Gast zur Entgegennahme und Zahlung von weiteren, von der eigentlich vereinbarten Leistung völlig verschiedenen, Leistungen zu verpflichten. § 5 I der Geschäftsbedingungen ist daher i. S. des § 305 c BGB überraschend und ist deswegen nicht Vertragsbestandteil geworden.

K war somit nicht aus dem Beherbergungsvertrag verpflichtet, seine Kleidung von der W reinigen zu lassen. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob er für den Fall eines Verstoßes zu Zahlung von € 1500,- verpflichtet gewesen wäre.

Ergebnis: S kann nicht von K die Zahlung von € 1500,- verlangen.

## **2. Ist die Klausel mit dem jederzeitigen Kündigungsrecht (§ 3) wirksam?**

§ 3 der Geschäftsbedingungen erlaubt die jederzeitige "Kündigung" des Vertrages auch ohne jeden Grund.

§ 3 der Geschäftsbedingungen ist nach §§ 305, 310 III Nr. 3 BGB wirksam einbezogen worden und nicht nach § 305 c BGB überraschend.

§ 3 der Geschäftsbedingungen weicht von der gesetzlichen Regelung, nach der die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommen müssen und sich nur bei Vorliegen besonderer Umstände einseitig von diesen Verpflichtungen lösen können, ab. § 3 der Geschäftsbedingungen unterliegt daher der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 bis 309 BGB (vgl. § 307 III BGB).

§ 3 der Geschäftsbedingungen könnte wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 3 BGB unwirksam sein.

Ziel dieser Bestimmung ist es, den Grundsatz "*pacta sunt servanda*" auch Verwenden von AGB durchzusetzen.

Damit ist es nicht vereinbar, wenn die S sich vorbehält, jederzeit auch ohne jeden Grund die von ihr geschlossenen Verträge nicht mehr erfüllen zu wollen. Ob es sich dabei um eine "Kündigung" im technischen Sinn oder um einen Rücktritt, eine Anfechtung o.ä. handelt, spielt keine Rolle, da jedes Lossagen vom Vertrag erfasst werden soll. Die S war daher nicht berechtigt, sich von dem mit K geschlossenen Vertrag ohne Grund zu lösen. § 3 der Geschäftsbedingungen ist unwirksam.

Rechtsfolge der Unwirksamkeit ist nach 306 II BGB die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 6 II der Geschäftsbedingungen soll an die Stelle einer unwirksamen Klausel aber nicht das dispositive Recht treten, sondern eine zulässige Bestimmung, "die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt".

Das könnte dahin ausgelegt werden, dass sich S dann vom Vertrag soll lossagen können, wenn ein sachlicher Grund – wie etwa die Möglichkeit, Zimmer zu einem höheren Preis zu vermieten – vorliegt.

§ 6 II der Geschäftsbedingungen bezweckt jedoch, jede unwirksame Klausel der Geschäftsbedingungen auf das gerade noch zulässige Maß zu reduzieren, um so den vom Verwender angestrebten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Diese so genannte "geltungserhaltende Reduktion" würde es den Verwendern von AGB ermöglichen, unwirksame Bestimmungen ohne Risiko zu verwenden. Sie müssten nur befürchten, dass unwirksame Klauseln auf das äußerste, gerade noch zulässige Maß reduziert würden. Damit gäbe es keinen Anreiz für Verwender mehr, sich aus eigenem Antrieb zu bemühen, wirksame Klauseln zu verwenden, was dem Zweck der §§ 305 ff. BGB zuwiderliefe. Dazu kommt, dass die Aufgabe, möglichst günstige Klauseln zu finden und zu verwenden, auf die Gerichte abgewälzt würde, obwohl das die Aufgabe der Verwender von AGB ist. Die geltungserhaltende Reduktion von AGB ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Es gelten somit die allgemeinen Vorschriften des BGB.

### **3. Ist die haftungsbeschränkende Klausel des § 4 der Geschäftsbedingungen wirksam?**

Nach § 4 ist die Haftung der S für "Schäden", die von Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, ausgeschlossen.

*Anmerkung:* Wenn nicht deutlich sein sollte, ob ein aufgetretener Schaden unter die „Schäden“ i.S.v. § 4 der AGB fällt, so greift die besondere Auslegungsregel des § 305 c II BGB. Danach müssen unklare Klauseln so ausgelegt werden, wie es für den Vertragspartner des Verwenders am günstigsten ist. Grund für diese Regelung ist, dass der Verwender, wenn er schon die Vertragsbedingungen seinem Vertragspartner weitgehend vorschreiben kann, gezwungen werden soll, die Bestimmungen klar und deutlich zu formulieren ("Transparenzgebot"). Tut er das nicht und verwendet er unklare Klauseln, geht das zu seinen Lasten. Eine Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ist auch deshalb schwierig, weil sich bei AGB regelmäßig nur der Wille einer der Parteien feststellen lassen wird.

Die Haftungsbeschränkungen verstoßen gegen **§ 309 Nr. 7 a) BGB** (kein Haftungsausschluss für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit) und **§ 309 Nr. 7 b)** (sonstige Schäden), wonach ein Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit möglich ist.